

Nachstehend wird die Richtlinie der Stadt Pirna über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Gleichstellung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in der seit 01.10.2018 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Richtlinie der Stadt Pirna über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Gleichstellung und Chancengleichheit von Frauen und Männern vom 06.11.2012, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 23/2012 am 05.12.2012;
2. die 1. Änderung der Richtlinie der Stadt Pirna über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Gleichstellung und Chancengleichheit von Frauen und Männern vom 11.09.2018, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 18/2018 am 26.09.2018.

Richtlinie der Stadt Pirna über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Gleichstellung und Chancengleichheit von Frauen und Männern

1. Allgemeine Grundsätze

1.1. Die Stadt Pirna gewährt im Rahmen der jährlich verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen Zuwendungen für Veranstaltungen, Maßnahmen, Seminare, Kurse, sonstige Projekte, etc. zur Förderung der Gleichstellung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Stadt Pirna.

1.2. Die Gleichstellungsarbeit für Frauen und Männer bezieht sich auf alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens und der individuellen Lebensgestaltung. Sie soll mit geschlechtersensiblen Ansatz insbesondere folgende Zielstellungen verfolgen:

- Schaffung von Rahmenbedingungen für eine geschlechterberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Gesellschaft, Politik, Arbeitswelt, etc.
- Aufbruch traditioneller und geschlechtsspezifischer Sozialisation von Mädchen und Jungen
- Erhöhung der Sensibilität der Bevölkerung für Gleichstellungsbelange und für das Erkennen von Chancen in Politik, Wirtschaft, Arbeit, Familie und Gesellschaft
- Aufzeigen und Bewältigung frauenspezifischer/männerspezifischer Probleme
- Aufbau von Netzwerken als Mittel zur Herstellung der Chancengleichheit
- Verbesserung der rechtlichen/sozialen Stellung der Frauen im öffentlichen Leben

1.3. Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung besteht nicht.

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Die Vergabe der Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 630) geändert worden ist), in der jeweils geltenden Fassung sowie der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl.SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 3. Januar 2018 (SächsABl. S. 132, 453) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017, in der jeweils geltenden Fassung.

2.2. Außerdem gelten die rechtswirksame Haushaltssatzung und der bestätigte Haushaltsplan der Stadt Pirna

3. Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger, Zuwendungsvoraussetzungen

3.1. Die finanzielle Zuwendung erfolgt an Vereine, Verbände und Gruppen, die ihren Sitz und Wirkungsbereich in Pirna haben.

3.2. Eine Zuwendung wird nur bewilligt, wenn die zu fördernde Maßnahme Bedeutung für die Stadt Pirna hat, gemeinnützige Ziele verfolgt und ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann.

3.3. Weitere Voraussetzungen sind, dass

- die Gewähr für eine ordnungsgemäße und fachliche Durchführung der geplanten Maßnahme gegeben ist,
- die Antragstellenden in der Lage sind, die sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendung nachzuweisen,
- Fördermöglichkeiten Dritter vorrangig in Anspruch genommen werden,
- Eigenmittel/Eigenleistungen in angemessener Höhe (20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben) nachgewiesen werden.

3.4. Zuwendungen werden grundsätzlich nur gewährt, wenn mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Ausnahmen sind möglich, wenn bereits bei Antragstellung der vorzeitige Maßnahmenbeginn angezeigt wird. Vorzeitig in diesem Sinne heißt, dass die Maßnahme einschließlich ihrer Organisation bereits vor einer Entscheidung der Stadt Pirna im Hinblick auf eine Zuwendung durchgeführt werden kann. Das Finanzrisiko einer ausbleibenden Förderung liegt dabei allein beim Antragsteller bzw. der Antragstellerin.

3.5. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung oder geltendes Recht verstoßen bzw. parteipolitischen Bekenntniszwecken dienen.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1. Zuwendungsarten

Die Zuwendung kann als:

- Projektförderung (Deckung von Ausgaben für einzeln abgegrenzte Projekte und Maßnahmen) oder
- institutionelle Förderung (Deckung von Betriebs- und Verwaltungskosten)

gewährt werden.

4.2. Finanzierungsarten

Die Zuwendung wird als Fehlbedarfsfinanzierung des zu erfüllenden Zweckes bewilligt. Die Zuwendung soll 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen zugelassen werden.

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind nicht die tatsächlich anfallenden Kosten, sondern nur diejenigen Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung der Maßnahme notwendigerweise anfallen ("zuwendungsfähige Ausgaben").

4.3. Verwendung der Zuwendung

Die Zuwendung ist an den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck und den Bewilligungszeitraum gebunden und darf nur unter Beachtung dieser Richtlinie, der Bedingungen und Auflagen des Zuwendungsbescheides verwendet werden. Missbräuchliche Inanspruchnahme von Zuwendungen gilt als Strafbestand im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches.

4.4. Mieten

Sofern keine kostenlosen Räume zur Verfügung stehen, können Mieten in angemessenem Umfang als zuwendungsfähig anerkannt werden.

4.5. Verwaltungs- und Betriebskosten, Projektspezifische Kosten

Verwaltungs- und Betriebskosten sowie projektspezifische Kosten können in angemessenem Umfang anerkannt werden. Dazu können gehören:

Betriebskosten

- Energie, Wasser, Heizung, Müllentsorgung
- Reparatur- und Reinigungskosten
- Ausstattungsgegenstände (Einzelwert bis zu 400,00 Euro zzgl. MwSt.)

Verwaltungskosten

- Werbungskosten

- Versicherungen
- Kosten für Büromaterial
- Porto
- Telefon

Projektspezifische Kosten

- Honorarkosten (bis zu 50,00 Euro/Stunde)
- Kreativmaterial
- Anschaffungen (Einzelwert bis zu 400,00 Euro zzgl. MwSt.)

Kosten für Speisen und Getränke sind nicht förderfähig.

4.6. Honorare und Reisekosten für Referentinnen und Referenten

Zuwendungsfähig ist grundsätzlich ein Honorar bis zu 250,00 Euro pro Referentin/Referent für ganztägige Mitarbeit (mind. 6 Std.). Reisekosten (Fahrtkosten) werden höchstens in Höhe der jeweils geltenden Sätze des Sächs. RKG als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt. Bei Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel wird die Benutzung der 2. Klasse der Deutschen Bahn zugrunde gelegt. Nach Möglichkeit sind Gruppenrabatte oder Sondertarife zu nutzen.

4.7. Kinderbetreuung

Kinderbetreuung kann, soweit Bedarf besteht und keine anderweitige Unterbringung zur Verfügung steht, angeboten werden. Ausgaben der Kinderbetreuung können dem Bedarf entsprechend in angemessenem Umfang berücksichtigt werden (max. 5,00 Euro pro Kind/betreuungsstunde).

5. Verfahren

5.1. Antragsverfahren

Anträge und Zuwendungen sollen schriftlich unter Verwendung der vorgeschriebenen Formulare bis **spätestens 4 Wochen** vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Pirna, Gleichstellungsbeauftragte, eingereicht werden.

5.2. Bewilligungsverfahren

Die Stadt Pirna erteilt einen Zuwendungsbescheid, der nach Lage des Einzelfalls Bedingungen und Auflagen enthalten kann. Bei Nichtbewilligung erhalten die Antragstellenden einen Ablehnungsbescheid.

5.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, indem ein Rechtsbehelfsverzicht unterschrieben wird.

5.4. Verwendungsnachweisverfahren

5.4.1. Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist anhand eines durch die Stadt Pirna erarbeiteten Verwendungsnachweises **6 Wochen** nach Beendigung der Maßnahme bei

der Stadt Pirna, Gleichstellungsbeauftragte, Am Markt 1/2, 01796 Pirna nachzuweisen.

5.4.2. Der Verwendungsnachweis beinhaltet den Sachbericht, einen zahlenmäßigen Nachweis über alle Einnahmen und Ausgaben sowie eine Auflistung der tatsächlichen Finanzierung. Dem Verwendungsnachweis sind Originalbelege mindestens in Höhe des Zuwendungsbetrages beizufügen.

5.4.3. Der zahlenmäßige Nachweis muss alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben enthalten. Aus diesem müssen Tag, Empfangende/Einzahlende, Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges nach § 15 UStG hat, dürfen nur Preise ohne Mehrwertsteuer berücksichtigt werden.

5.4.4. Die Stadt Pirna ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zu prüfen. Die Zuwendungsempfängernden sichern mit der Annahme der Zuwendung zu, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen bereit zu halten. Die Stadt Pirna kann die Vorlage einer Jahresrechnung oder eines Jahresabschlusses verlangen.

6. Erstattung der Zuwendung

6.1. Die Zuwendung ist zu erstatten, wenn der Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahren-recht (§§ 48, 49 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfG), nach Haushaltsrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften unwirksam, zurückgenommen oder widerrufen wird (auch mit Wirkung für die Vergangenheit). Dies gilt insbesondere, wenn

- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben, Änderung der Finanzierung)
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird
- die Zuwendungsbestimmungen/-auflagen des Zuwendungsbescheides nicht eingehalten wurden.

6.2. Der Erstattungsanspruch ist gemäß § 49 a VwVfG zu verzinsen.

6.3 Erstattungsansprüche von weniger als 10,00 Euro werden nicht geltend gemacht, es sei denn, die Einziehung ist aus grundsätzlichen Erwägungen geboten.

7. Befugnis zur Datenverarbeitung

7.1 Zur Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten zulässig:

- Persönliche Identifikations- und Kontaktdaten des Zuwendungsempfängers/der Zuwendungsempfängerin (z. B. Vor- und Nachname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) und
- für die Ermittlung und Abrechnung der Zuwendung erforderliche Informationen (z. B. Einnahmen und Ausgaben für das Projekt, Bankverbindung).

Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte erfolgt nicht. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre.

7.2 Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Verordnung

(EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

8. (In-Kraft-Treten)